

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Der Landrat

bearbeitende Dienststelle

Dezernat 2

Diensträume Hildesheim

Bischof-Janssen-Str. 31

Auskunft erteilt

Herr Basse

Zimmer-Nr.
394

Vermittlung

(0 51 21) 309 - 0

Durchwahl

(0 51 21) 309 - 3941

Fax-Durchwahl

(0 51 21) 309 - 95 - 3941

e-mail Helfried.Basse@landkreishildesheim.de

Fraktion
Die Unabhängigen
im Kreistag des
Landkreises Hildesheim

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom
(208)

Datum
31.01.2019

„Flugsicherung stoppt Ausbau der Windkraft“; Anfrage zur Planung und zum Ausbau von Windkraftanlagen vom 23.01.2019;

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage vom 23.01.2019 beantworte ich wie folgt:

1. Welche Auswirkungen hat diese Situation auf die Planung und den Bau von Windkraftanlagen im Landkreis Hildesheim?

Der Landkreis Hildesheim hat im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für Windkraftanlagen in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine beantragte Anlage mit dem gesetzlich geregelten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen in Einklang steht. Hierzu beteiligt der Landkreis Hildesheim in jedem einzelnen Genehmigungsverfahren die Landesluftfahrtbehörde (in Niedersachsen ist dies die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr), die wiederum in den Fällen in den eine beantragte Anlage innerhalb des in Rede stehenden 15 km-Radius liegt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) beteiligt.

Im weiteren Prüfungsprozess entscheidet dann das BAF nach § 18a des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG). Für die Entscheidung holt das BAF bei der Flugsicherungsorganisation, die die Einrichtung betreibt, eine gutachtliche Stellungnahme ein. Die betroffene Flugsicherungsorganisation prüft dazu, ob im konkreten Fall Störungen zu erwarten sind. Das Ergebnis der Prüfung ist in der gutachtlichen Stellungnahme zusammengefasst und legt dar, ob durch die Errichtung des Bauwerks Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Entscheidung des BAF ist immer eine Einzelfallprüfung, wonach der Antrag positiv, negativ oder mit Auflagen entschieden werden kann. Das BAF teilt seine Entscheidung der für die Genehmigung des Bauwerks zuständigen Genehmigungsbehörde, mithin dem Landkreis Hildesheim, mit. Der Landkreis Hildesheim hat im Übrigen bezüglich der Entscheidung des BAF keine Abwägungskompetenz.

Insoweit gibt es in Bezug auf die Planung und den Bau von Windkraftanlagen im Landkreis Hildesheim die Auswirkung, dass eben jede beantragte Windkraftanlage innerhalb des 15 km-Radius

Allgemeine Sprechzeiten

Montag 8.30 Uhr - 15.00 Uhr

Dienstag und Freitag

8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 8.30 Uhr - 16.30 Uhr

sowie nach Vereinbarung bis 18.00 Uhr

Kontakt über

Fax Hildesheim

0 51 21 / 309 - 2000

Fax Alfeld

0 51 81 / 704 - 8008

Konten

Sparkasse Hildesheim

BLZ 259 501 30 Konto 16 14

SWIFT-BIC: NOLADE21HIK

IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14

Postbank Hannover

BLZ 250 100 30 Konto 76 45 302

SWIFT-BIC: PBNKDEFF

IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02

www.landkreishildesheim.de

individuell wie oben dargestellt im Rahmen des Zulassungsverfahrens entsprechend überprüft werden muss. Dass das BAF dabei durchgehend negative Stellungnahmen abfasst (wie man vielleicht vermuten könnte) ist im Übrigen nicht der Fall. So wurde beispielsweise der derzeit in der Errichtung befindliche Windpark Harsum/Schellerten, der sich ebenfalls innerhalb des 15 km-Radius befindet positiv beschieden. Ebenso liegen für 2 beantragte Anlagen im Raum Adensen positive Stellungnahmen des BAF vor. Bisher gibt es lediglich für eine Anlage westlich von Oedelum eine negative Stellungnahme. Für mehrere weitere beantragte bzw. geplante Anlagen liegen noch überhaupt keine Stellungnahmen des BAF vor, entweder weil die immissionsschutzrechtlichen Verfahren noch gar nicht beantragt bzw. eingeleitet sind, die Antragsstellerin die Entscheidung über die Frage der Zulässigkeit nach § 18a LuftVG ausdrücklich aus ihrem Antrag ausgeklammert hat, oder aber die Prüfung des BAF schlicht noch nicht abgeschlossen. Dies betrifft zusammengefasst 2 weitere Anlagen im Raum Adensen, 1 Anlage im Raum Algermissen und 2 Anlagen im Raum Rössing/Klein Escherde.

2. Um welche 4 Flächen im Landkreis Hildesheim handelt es sich?

Siehe Antwort Frage 1

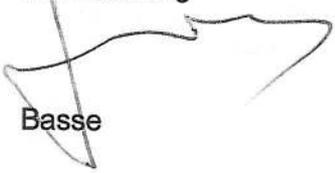
3. Wann und in welchem Zusammenhang ist der Landkreis Hildesheim. darüber informiert worden?

Die in der Antwort zu Frage 1 dargestellte Rechtslage bzw. die skizzierte Vorgehensweise ist dem Landkreis Hildesheim seit Jahren bekannt bzw. wird so seit Jahren praktiziert.

4. Ist beabsichtigt die Gremien des Kreistages baldmöglichst und umfassend zu informieren?

Entsprechend Ihres Antrages vom 28.01.2019 ist vorgesehen das Thema auf die Tagesordnung des Ausschusses für Umwelt, Natur, Sicherheit und Ordnung am 25.03.2019 zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Basse